

Gemeinde Bülstringen

- Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Zernitzer Weg“ Bülstringen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 03.07.2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen hat am 24.06.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 09 „Zernitzer Weg“ Bülstringen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 17/173/02).

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 24.06.2002 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Zernitzer Weg“ Bülstringen wird rückwirkend zum 03.07.2002 wegen der Ausfertigung nach der ursprünglichen Bekanntmachung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich betrifft die heutigen Flurstücke 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1391, 1722, 1952, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2516, 2518, 2519, 2520, 2521 und 2522 der Flur 22 in der Gemarkung Bülstringen (Lage Zernitzer Weg, Bülstringen).

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, in der Fassung vom 08.03.2002 (Beginn der öffentlichen Auslegung).

Der Bebauungsplan 09 „Zernitzer Weg“ Bülstringen wurde am 13.08. 2002 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 03.07.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann an folgenden Stellen innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

- Gemeindebüro Bülstringen (Hauptstraße 50), montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung am 02.07.2002 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bülstringen, den 03.03.2014


Garitz
Bürgermeister



Bekanntmachungen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang in den Schaukästen:

- Bülstringen, Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung
- Bülstringen, Siedlung 12, Wohnhaus
- Bülstringen, OT Wieglitz, Pfingstbusch 1
- Bülstringen, OT Wieglitz, Dorfstraße (am Friedhof)

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: Datum :

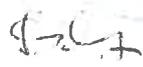
Siegel


Garitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 04.03.2014

ausgehängt am: 04.03.2014.....

Unterschrift: 

abzunehmen am: 19.03.2014

abgenommen am: 20.03.2014.....

Unterschrift: 

Verfahrensweg bestätigt:

Datum:

20.03.2014




Garitz
Bürgermeister